

67. KDV-Novelle (BGBl. Teil II Nr. 394/2019)

Erläuterungen und Verordnungstext

(zum internen Gebrauch unserer Mitgliedsfirmen)

Wien, Dezember 2019



INHALTSVERZEICHNIS

Teil 1: ⇒ Erläuterungen

(verfasst von Dr. Wilhelm Kast, BMVIT)

Teil 2: ⇒ Verordnungstext

(BGBl. Teil II Nr. 394/2019)

Teil 1:
Erläuterungen zur 67. KDV-Novelle
verfasst von Dr. Wilhelm Kast/BMVIT

Die Erläuterungen geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder und können daher von der offiziellen Meinung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie abweichen.

67. KDV - Novelle

(BGBl. II Nr. 394/2019)

Allgemeines:

1. Mit der 67. KDV-Novelle wird die Behördenbezeichnung „KG“ für die Außenstelle Klosterneuburg der BH Tulln für das Gebiet der Gemeinde Klosterneuburg geschaffen.

2. Die 67. KDV-Novelle wurde nach Durchführung der politischen Koordinierung ohne Begutachtung vom HBM unterfertigt und am 10. Dezember 2019 im BGBl. II Nr. 394/2019 kundgemacht.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. § 69 Abs. 39 - Übergangsbestimmung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Bemerkungen:

Es wird eine Übergangsregelung geschaffen, wonach Kennzeichen mit den Behördenbezeichnungen „WU“ oder „TU“ weiter gültig bleiben, aber Antragsteller, die nunmehr die Bezeichnung „KG“ bekommen würden, bei aufrechter Zulassung die Zuweisung eines solchen Kennzeichens beantragen können.

2. § 70 Abs. 23 - Inkrafttreten:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Bemerkungen:

Aufgrund der erforderlichen edv-technischen Adaptierungen im Zulassungs- und Kennzeichenbestellprogramm können die Bestimmungen betreffend die neue Behördenbezeichnung „KG“ für die Außenstelle Klosterneuburg der BH Tulln erst mit 1. April 2020 in Kraft treten.

3. Anlage 5d Kapitel III – Behördenbezeichnung „KG“ für die Außenstelle Klosterneuburg der BH Tulln

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. April 2020

Übergangsbestimmung: § 69 Abs. 39:

(39) Bereits zugewiesene Kennzeichen mit der Behördenbezeichnung „WU“ oder „TU“ bleiben während aufrechter Zulassung des Fahrzeuges weiter gültig; der Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges, für das ein Kennzeichen mit den Behördenbezeichnungen „WU“ oder „TU“ zugewiesen ist, hat die Möglichkeit, bei aufrechter Zulassung die Zuweisung eines Kennzeichens gemäß Anlage 5d in der Fassung BGBl. II Nr. 394/2019 zu beantragen.“

Bemerkungen:

Nach Auflösung des Bezirks Wien Umgebung mit 1. Jänner 2017 durch die entsprechenden niederösterreichischen Landesvorschriften (NÖ Bezirkshauptmannschaften-Gesetz, LGBl.Nr. 96/2015 und NÖ Bezirkshauptmannschaften-Verordnung, LGBl.Nr. 4/2016), ist die BH Wien-Umgebung mit der Bezeichnung „WU“ mit der 62. KDV-Novelle, BGBl. II Nr. 62/2016, in der Anlage 5d gestrichen worden.

Gemäß der NÖ Bezirkshauptmannschaften-Verordnung ist die Gemeinde Klosterneuburg dem Verwaltungsbezirk Tulln mit dem Sitz in Tulln an der Donau zugeordnet.

Nachdem auf Basis der niederösterreichischen Landesvorschriften eine Außenstelle der BH Tulln in Klosterneuburg mit einem bestimmten sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich eingerichtet worden ist, soll nunmehr nach Rücksprache mit der Landesverwaltung NÖ dem mehrfach vorgetragenen Anliegen der Stadtgemeinde Klosterneuburg entsprochen und eine spezielle Behördenbezeichnung für diese Außenstelle Klosterneuburg der BH Tulln geschaffen werden.

In der Anlage 5d wird daher die Bezeichnung „KG“ für die Außenstelle Klosterneuburg der BH Tulln für das Gebiet der Gemeinde Klosterneuburg festgelegt. Fahrzeuge mit dauerndem Standort in Klosterneuburg erhalten Kennzeichen mit der Behördenbezeichnung „KG“.

Teil 2:
Verordnungstext
(BGBl. Teil II Nr. 394/2019)

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2019**Ausgegeben am 10. Dezember 2019****Teil II**

394. Verordnung: 67. Novelle zur KDV 1967

394. Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (67. Novelle zur KDV 1967)

Aufgrund des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 104/2019, wird verordnet:

Die Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399/1967, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 350/2019, wird wie folgt geändert:

1. § 69 wird folgender Abs. 39 angefügt:

„(39) Bereits zugewiesene Kennzeichen mit der Behördenbezeichnung „WU“ oder „TU“ bleiben während aufrechter Zulassung des Fahrzeuges weiter gültig; der Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges, für das ein Kennzeichen mit den Behördenbezeichnungen „WU“ oder „TU“ zugewiesen ist, hat die Möglichkeit, bei aufrechter Zulassung die Zuweisung eines Kennzeichens gemäß Anlage 5d in der Fassung BGBl. II Nr. 394/2019 zu beantragen.“

2. § 70 wird folgender Abs. 23 angefügt:

„(23) Anlage 5d in der Fassung BGBl. II Nr. 394/2019 tritt mit 1. April 2020 in Kraft.“

3. In der Anlage 5d Kapitel III betreffend Niederösterreich wird angefügt:

„BH Tulln für das Gebiet der Gemeinde Klosterneuburg (Außenstelle Klosterneuburg) KG“.

Reichhardt